

widrigkeit in diesem Bereich sieht *Eser*⁴¹¹ im Falle der Geschlechtsumwandlung, die lediglich zur Identitätsverschleierung erfolge, – wegen der Sachfremde der Geschlechtsumwandlung, aber unter problematischer Berufung auf BGH JZ 1972, 281 (282 f) (Unzulässigkeit, das geänderte Geschlecht ins Geburtenbuch einzutragen: Das Geschlecht sei grds. einem Menschen angeboren und unwandelbar; eine Änderung durch Geschlechtsumwandlung könne im rechtlichen Verkehr nur dann Verbindlichkeit erlangen, wenn der Gesetzgeber die Vorausss. und Folgen regelt).⁴¹²

- 103a e) **Genitalverstümmelung, sog. Beschneidung von Mädchen und Frauen/Zirkumzision (Vorhaut-Beschneidung bei Knaben/Jugendlichen).** Soweit derartige Eingriffe im Genitalbereich nicht medizinisch indiziert sind (allenfalls etwa: bei Phimosen bei Knaben⁴¹³), stellt sich sub specie Einwilligung ein doppeltes Problem: Zum einen sind die Erziehungsberechtigten generell – im Allgemeinen – berechtigt, **Integritätseingriffe** bei den ihnen Anvertrauten konsensual zu erlauben (**paternale Einwilligung**, als Ausfluss des elterlichen Erziehungs- und Bestimmungsrecht bzgl des Kindeswohls: **Art. 6 Abs. 2 GG**). Das reicht vom Ohrlöcher-Stecken, über Piercing, Tooting bis hin zu Verschönerungsoperationen (etwa bei abstehenden Ohren) o.Ä. Das umfasst auch die in der unseligen Beschneidungsdebatte gern angeführten erheblichen Freiheits- und Gesundheits-Einbußen bei Kindern hochehrgeiziger Eltern im Bereich der Musik-, Sport- oder anderen Er-tüchtigungen. (Gerade bei der Vorbereitung auf Hochleistungssport wird schon im Kleinkind-alter vieles auf „den Weg gebracht“, was phänotypisch problemlos unter den obj. und subj. Tb der Körperverletzung fällt; man denke nur an die Übungen zur Vorbereitung von Turnsport-/Akrobatik-Fähigkeiten.) Ob die Kinder ihren Eltern das später einmal danken (à la *Boris Becker*) oder diese verfluchen, ist vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verbrieften Ideologie (Art. 6 Abs. 1 GG) belanglos, derzufolge die Eltern vorgeblich am besten wissen, was ihren Sprösslingen frommt. Allerdings ist diese Entscheidungsmacht nicht völlig unbeschränkt ge-währleistet. Auch Eltern, die glauben, ihre Kinder auf die Erfordernisse des Lebens besser selbst vorbereiten zu können, können ihre Kindern nicht von der Schulpflicht befreien.⁴¹⁴ Auch wird man, trotz elterlicher Einwilligung, nicht jeden körperlichen Integritätseingriff als rechtlich be-langreich „gerechtfertigt“ einstufen können. In Extremfällen dürfte diesbezüglich leicht Konsens herzustellen sein, auch wenn es argumentativ nicht leicht in der verquasten Norm unterzubringen ist.⁴¹⁵ Problematisch ist der Mittelbereich – und die Grauzone, die zwischen dieser und jenen Extremen verläuft. Auch wenn dies ein allgemeines Problem der Rechts- und namentlich der Strafrechtsanwendung ist, so offenbart sich die ganze Insuffizienz des einzig im § 228 eingebauten Schutzwalles vor offensichtlich unsinnigen Integritätseingriffen allein mittels des Sittenwidrig-

411 *S/S²⁷/Eser* (2006) § 223 Rn 50 b (= *S/S²⁸/Eser/Sternberg-Lieben* § 223 Rn 50 b).

412 Immerhin sei auf den Entscheid des OStVerfGH v. 3.12.2009, B1973/08, hingewiesen, der – mit Recht – das genaue Gegenteil vertritt, http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09908797_08B01973_00.

413 Beachte allerdings die diesbezüglic. Reserven, die Fachleute anmelden: *Stehr/Putzke/Dietz* Dtsch Arztebl 105 (2008), 34 f (wobei *Stehr* und *Dietz* Kinderchirurgen sind): „in den meisten Fällen keine Notwendigkeit“. Noch deutlicher *Dettmeyer/Parzeller/Laux/Friedl/Zedler/Bratzke* ArchKrim 2011, 85 (87, 88).

414 Ein Bereich, in dem sich in ähnlicher Weise elterliche Dispositionsmacht über die eigenen Kinder und paternalistischer Schutz des Staates für die Kinder ins Gehege kommen, ist der Schwimmunterricht für Mädchen (namentlich aus streng muslimisch gläubigen Familien). Vgl dazu aber OVG Münster NVwZ-RR 2009, 923, wo immer wieder auf die gesundheitliche Zukunftsfähigkeit der Kinder hingewiesen wird; partiell anders bei gemeinschaftlichem Sexualkunde-Unterricht: BVerfG BVerfGE 47, 46 (77 f) (= JZ 1978, 304 = NJW 1978, 807) (Sexualkunde-Unterricht) (m. krit. Bespr. *Oppermann* Die erst halb bewältigte Sexualerziehung, JZ 1978, 289); BVerwG BeckRS 2003, 24852; NVwZ 2009, 56.

415 Die misanthropisch gestimmten Eltern, die ihrem gesunden Kind die Knochen brechen ließen, damit es, genau wie sie selbst, die Füße in einer Schief- und Rückwärtsstellung haben sollen, würde wohl kein seriöser Arzt „bedienen“, jedenfalls kein deutsches Amtsgericht ungeschoren davon kommen lassen. Aber auch Eltern, die an den überlangen Halsen von ostafrikanischen Eingeborenenmädchen oder den tellerartigen Implantaten in der Unterlippe manch anderer Stämme Gefallen gefunden haben, könnten den Arzt, den sie zu der Halswirbel-Verlängerung bei ihrer Tochter per immer neu aufgelegter Halsringe oder eben Einlegung jener Fremdkörper in die Unterlippe aufforderten, nicht von der Strafbarkeit dispensieren. Ob es freilich schon als ein Grenzfall eingestuft würde, wenn die ganzkörper tatooierten Eltern ihrem Neugeborenen als Zeichen der Unverbrüchlichkeit ihrer Liebe ihre Initialen als Tattoo einspritzen lassen wollten, oder als Sektenmitglieder das Logo ihrer Sekte, würde von manchem möglicherweise schon nicht mehr als so gravierend angesehen.

keits-Vorbehaltes (dazu schon Rn 33 ff). – Als **Fazit** sollte immerhin festgestellt werden, dass jedenfalls **massive Integritätseingriffe**, für die nicht eine klare medizinische Diagnose besteht (zB Klumpfuß)⁴¹⁶ und die nicht oder jedenfalls nicht ohne beträchtlichem Aufwand **reversibel** zu machen sind, **nicht** durch schlichte Zustimmung der Erziehungsberechtigten **legitimiert** werden können.

Auf diese – ohnehin sumpfige – Abgrenzungs-Schicht lagert sich in den Fällen der religiös motivierten Beschneidungen noch ein weiterer **Unklarheits-Morast**: **Art. 4 Abs. 2 GG (Freiheit der Religion)** wird **vorbehaltfrei gewährleistet**, so dass religiös motivierte Entscheidungen anscheinend staatsfrei jederzeit möglich sind. So steht den Eltern zu, die Religion ihres Kindes nicht nur zu bestimmen, sondern es gemäß deren Riten und Geboten zu erziehen. Dass die vorbehaltfrei gewährleisteten Grundrechte gleichwohl dem Vorbehalt des Schutzes anderer Grundrechte unterliegen, ist in der Sache zwar heute nicht mehr str,⁴¹⁷ – wohl aber in seiner Reichweite – und eröffnet so den Vertretern des Öffentlichen Rechts – und namentlich dem BVerfG – die schönsten „Spielwiesen“, um die vielschichtige Prinzipienlosigkeit ihres hochgeschätzten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem staunenden Volk vor Augen zu führen.

103b

Wenn denn die **religiöse Selbstbestimmung** ein so zentraler, alles andere überwindender Aspekt wäre, wie Medien-, aber vor allem Vertreter der betroffenen Religionsgemeinschaften behaupten, so wäre die Diskussion sofort zu Ende.⁴¹⁸ Dann gäbe es freilich auch keinen Grund, strenggläubigen Muslimfamilien oder Anhängern animistischer afrikanischer Religionen das Beschneiden von Mädchen zu untersagen. Statistisch, falls dies – wie es scheint – bei manch einem Diskutanten argumentatives Gewicht hat, kommt dieses Phänomen weltweit häufiger vor, als manche protestantische Teilkirche Mitglieder hat. Wenn die Religion – oder deren Exegeten – dies so zu tun gebietet/n, müsste eigentlich der alte Primat von Gottes Willen „sein Recht“ bekommen, oder zumindest die Bibelsentenz Beachtung erheischen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (NT Mk 12, 17). – Glücklicher-, wenn auch bemerkenswerterweise gehen die meisten Religionsvertreter, die das Recht zur Beschneidung der Jungen als göttliches Gebot hypostasieren, so weit nicht! Also gibt es – scheint’s – göttliche Gebote von staatsrechtlich unterschiedlicher Dignität!⁴¹⁹ Hier tauchen – jenseits der „Zweiter-Holocaust“-Keule⁴²⁰ – dann

103c

416 So wenn Eltern die Zustimmung zu einer überlebensnotwendigen Behandlung verweigern: einige Obergerichte: BayObLG FamRZ 1976, 43 (46); OLG Celle NJW 1995, 792 f; Hamm FamRZ 1968, 221; (ziv.-rechtl.) München NJW-RR 2002, 811 ff (= MedR 2003, 174 [176] [m.Anm. Bender]) (etwa bei Zeugen Jehovas); zust. MüKo⁶-Olzen (2012) § 1666 Rn 80. Zu diesem Problem auch *Hillenkamp Küper-FS* (2007) S. 123 ff.

417 Vgl etwa BVerfGE 32, 98 (107 f) (= JZ 1972, 83 = NJW 1972, 327); Dreier/Morlok GG² Art. 4 Rn 111 ff; Maurer Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, Brohm-FS (2002) S. 455 (459); v. Münch/Kunig/Mager GG-I⁶ Art. 4 Rn 36; Pieroth/Schlink Grundrechte²⁸ Rn 312; Sachs⁶/Kokott Art. 4 Rn 119 ff.

418 Freilich sei nicht verholen, dass es merkwürdig ist, dass namentlich in der Gruppe der vehement das ominöse Urteil des Kölner LG bekämpfenden jüdischen Religions-Offiziellen zu der Tatsache geschwiegen wird, dass es zig Tausende Angehörige des mosaischen Glaubens gibt, die sich als vollgültige Religionszugehörige empfinden und auch offiziell so behandelt werden, die nicht beschnitten sind – namentlich, weil sie aus der ehemaligen Sowjetunion stammen, wo die Beschneidung nicht statthaft war. Ähnliche Phänomene sind – noch viel zahlreicher (angesichts deren viel größerer zahlenmäßiger Gläubigen-Zahl) – auch bei männlichen Angehörigen mohammedanischer Religionsgemeinschaften zu beobachten.

419 Dass die fremde Religion, ihre Exegese und Ausübung für denjenigen, der einer anderen Religion – oder gar keiner – angehört, eine andere Verbindlichkeit genießt als die Befolgung der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Maximen, ist dabei als „natürlich“ vorausgesetzt. Verfassungsrechtlich bleibt dies aber vorderhand belanglos, da alle Religionsgemeinschaften grundrechtlich – erst einmal – den gleichen Rang genießen.

420 Zu diesem pseudo-historisierenden Propaganda-Bild („schwerster Angriff auf jüdisches Leben in Deutschland seit dem Holocaust“) verstieg sich, u.a., der Vorsitzende der Konferenz Europäischer Rabbiner, der Moskauer Rabbiner *Pinchas Goldschmidt*, lt. SZ v. 12.7.2012, <http://www.sueddeutsche.de/politik/rabbiner-zu-beschneidungsurteil-schwerster-angriff-auf-juedisches-leben-seit-dem-holocaust-1.1410909>. Von ähnlichem Kaliber ist die Äußerung des israelische Vize-Premier *Silvan Schalom*, der das Beschneidungsurteil mit der Forderung „Juden raus“ gleichsetzt (lt SZ v. 2.9.2012, <http://www.sueddeutsche.de/politik/debatte-um-koelner-urteil-israels-vize-premier-setzt-beschneidungsurteil-mit-juden-raus-gleich-1.1456267>). Das festzustellen relativiert nicht das Geringste an politisch-historischer Verantwortung, die das deutsche Volk – und besonders seine politischen und juristischen Repräsentanten – trifft, angesichts der ungeheuren Gräueltaten, die in seinem

auf einmal ganz profan-materielle, quantitative Gesichtspunkte auf: Die Beschneidung der weiblichen Genitalien (Resektion der Klitoris u.a.m.) sei ein viel massiverer Eingriff als die Beschneidung der Vorhaut bei männlichen Angehörigen der Species Mensch! Wieso soll auf einmal – gegenüber Gottes Geboten (!) – das bisschen Mehr an Schmerzen, die längere Nachhaltigkeit oder gar die Irreversibilität des Eingriffs eine Rolle spielen? Gleichwohl lassen sich auch hier Konstellationen vorstellen, wo dem gewiegtsten Religionsrechtler die argumentative Luft sehr dünn würde: Schriebe eine Religion, wie es in einigen indischen Bundesstaaten zumindest religiös induzierter Brauch war, vor, die Witwen der Hingeschiedenen im Zuge der Bestattungsfeierlichkeiten zu verbrennen,⁴²¹ so dürfte der Verweis auf die vorbehaltlos gewährleistete Religions(ausübungs)freiheit recht schal wirken.⁴²² – Also bleibt doch nur, auf die Intensität des Eingriffs, dessen Nachhaltigkeit oder gar dessen Irreversibilität abzuheben? Da rufen dann einige Beschneidungsbefürworter frohgemut, der Eingriff diene der Hygiene und außerdem lebten mehr als 3 Milliarden Beschnittene auf der Welt. Der Hinweis auf die Hygiene dürfte im Zeitalter des Kondoms, das sehr viel sicherer und hygienischer ist, eher ein folkloristischer Anachronismus sein. Der Hinweis auf die große Zahl ist hingegen weit weniger eindrucksvoll, als er für viele klingen mag. Wie *R. Merkel* in seiner Stellungnahme vor dem Deutschen Ethikrat dargelegt und belegt hat, gibt es immer wieder Fälle von **Blutungen**, **Verstümmelungen** und – wenn auch ganz

Namen Angehörigen jener Konfession oder auch nur Abstammung angetan worden sind. *R. Merkel* schlussfolgert in seiner Stellungnahme für den Deutschen Ethikrat aus dieser politischen Verantwortung für Gesetzgeber und -anwender – gerade in Bezug auf Angehörige des mosaischen Glaubens in Deutschland – einen notstandsähnlichen Konflikt (iSd § 34 StGB) zwischen Schutzpflicht zugunsten des jeweiligen Kindes und der Achtung vor jahrhunderte bis jahrtausende alten Riten alter, traditionsreicher Religionsgesellschaften. Ob das wirklich ein Notstandsfall ist, muss aber bezweifelt werden, da zahlreiche Quellen nicht nur die immer wieder behaupteten gesundheitlichen Vorteile der Beschneidung als nicht belegt nachweisen, so etwa: American Academy of Family Physicians (AAFP), August 2007, <http://www.aafp.org/online/en/home/clinical/clinicalrecs/children/circumcision.html>. Und auch die nicht gerade als Nazi- und Antisemiten-Kongregationen bekannten Gruppierungen des niederländischen Ärztesbundes (Non-therapeutic circumcision of male minors. Utrecht, Royal Dutch Medical Association [KNMG], 2010.) und des schwedischen Kinderärzte-Verbandes (2012, Svenska Barnläkareföreningen, BLF), vgl. *Johan Nilsson*. Barnläkare vill stoppa omskärelser. *Göteborgs-Posten*, 19 February 2012 (<http://www.gp.se/nyheter/sverige/1.864475-barnlakare-vill-stoppa-omskarelser>) wandten sich nachdrücklich gegen die Beschneidung von Kleinkindern. – Aber die obige Argumentation ist nicht nur historisch unangemessen, sondern wird auch den Verhältnissen im Judentum selbst (und den Verhältnissen der Religionsgemeinschaften in Deutschland) nicht gerecht (Millionen russischer Juden waren unbeschneidet; trotzdem hatte weder der Staat Israel noch die in der Diaspora lebenden Juden die geringsten Schwierigkeiten, diese als ihre Religionsbrüder und Staatsbürger zu akzeptieren), noch ist sie statistisch seriös (denn im Verhältnis von 106.000 Juden [Jörg Lau Leben statt mahnen, DIE ZEIT, 4.2.2010 Nr. 06, <http://www.zeit.de/2010/06/juedische-Gemeinde>] zu ca. 4,3 Mio. Muslimen in Deutschland [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Muslimisches Leben in Deutschland v. 25.6.2009, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/muslimisches-leben-kurzfassung-deutsch.pdf?__blob=publicationFile] macht die Hypertrophie des Pseudoarguments deutlich).

421 Sog. Sati in einigen hinduistischen Kasten. Dabei dürfte es nur von geringem Belang sein, ob man die „Vergünstigung“, die man bei den bewährten katholischen Autodafés gelegentlich gewährte, nämlich das Opfer vor dem Anstecken des Feuers zu erdrosseln (namentlich nach Widerruf ihrer „Ketzerei“), auch hier in Betracht zöge. – Die deutschen Obergerichte hielten jedenfalls in ihren Zeugen-Jehovas-Entscheidungen problemlos dafür, dass Eltern nicht – qua Art. 4 Abs. 2 GG – die Rechtsmacht über die Fortlebens-Chancen ihres Kindes insoweit ausüben sollen dürfen, eine medizinisch indizierte und aussichtsreiche Operation zu unterbinden, weil sie das Schicksal ihres kranken Kindes in die Hände ihres Gottes zu legen gehalten seien, BayOblLG FamRZ 1976, 43 (46); OLG Celle NJW 1995, 792 f; Hamm FamRZ 1968, 221 (etwa bei Zeugen Jehovas); zust. MüKo²-Olzen (2012) § 1666 Rn 80. Vgl. auch *Hillenkamp Küper-FS* (2007) S. 123 ff.

422 Auch kümmern wir uns nicht darum, dass der Kanun in albanischen Sippen die Blutrache als religiöses Gebot vorschreibt.

selten – von **Exitus**.⁴²³ Es erscheint mehr als fraglich, ob das Recht zur religiösen „Fremdbestimmung“ gegenüber den eigenen Kindern so weit gehen darf, das Kind einem, wenn auch ganz geringen, aber **nicht wegzuleugnenden Risiko nachhaltiger Schäden** auszusetzen, um es in die eigene Religionsgemeinschaft einzuführen.⁴²⁴ IÜ steht die Vehemenz, mit der breite Teile der Medien, aber auch der politisch herrschenden Klasse gegenüber den Beschneidungsbefürwortern zu Kreuze krochen,⁴²⁵ in diametralem Gegensatz zu der vollmundigen Verteidigung einer nicht nur „gewaltfreien“, sondern auch schmerz- und angstfreien Pädagogik.⁴²⁶ Dass eine Beschneidung, zumal ohne Betäubung, aber selbst nach deren Abklingen,⁴²⁷ schmerzhaft ist, wird allenfalls von denen bezweifelt, die dies für eine religiöse Notwendigkeit halten. Dass man aber, lt. Berichten von Angehörigen, den Opfern dieses Ritus auch noch den ersten Rausch ihres Lebens beibringt, zeigt, dass *Rosa Luxemburgs* Sentenz von der Freiheit, die immer diejenige der (und sei es nur: möglicherweise) Andersdenkenden sei, immer noch nicht von dieser Welt ist.

Deswegen ist auch der Minimalkonsens, auf den sich der Deutsche Ethikrat verständigt hat,⁴²⁸ 103d von einer sachgerechten Problemlösung weit entfernt. Kurz: In der Sache ist die medizinisch nicht indizierte **Zirkumzision eine nicht rechtfertigungsfähige Körperverletzung**.⁴²⁹

423 R. Merkel Präsentation, S. 11 ff, abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/sitzungen/2012/dokumente-plenarsitzung-23-08-2012>; – unter Berufung auf u.a. eine Studie des Department of Pediatrics der Stanford University aus dem Jahr 2009, die 18 mögliche und typische Komplikationen auflistet; dazu zählen als schwere Folgen: Penisamputation und Todesfälle: Canadian Med. Assoc. Journal, 2002, Oct. (1), 167 Todesfälle: aus: Thymos: Journal of Boyhood Studies, 4, 2010, 78-90. Vgl auch Tillig, Ärztlicher Direktor des Vivantes MVZ Berg und Chefarzt und Direktor der Klinik für Kinder- und Neugeborenenchirurgie und Kinderurologie Vivantes Klinikum Neukölln, in einer Stellungnahme zum Urteil (<https://www.kinderhilfe.de/en/presse/pressemitteilungen/debatte-um-beschneidungsurteil-erhaelt-bedenkliche-schieflage/>, sub „Stellungnahme“). – Die Ernsthaftigkeit der Gefahren heftig bagatellisierend, wie die meisten, mit dem Anspruch auf Seriosität daherkommenden Stellungnahmen: Höfling Präsentation, S. 7, <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-hoeffling-ppt.pdf>. Ausführl. zu den Folgen des Eingriffs jetzt OK/StGB-Eschelbach (Stand 1.12.2010) § 223 Rn 9.1 ff.

424 Dabei soll der religionsmethodologische Aspekt, dass die Anhänger dieser religiösen Gebots-/Brauchtums-Usancen ihrem Gott eigentlich inzident – aber nirgends thematisiert – einen „Fehler“ vorhalten, gar keine Rolle spielen: Denn bekanntlich hat, auf welche Schöpfungsgeschichte man auch blickt, jener Allwissende/Allesvermögende die männliche Species mit jenem merkwürdigen Stück Haut (Praeputium) zur Welt kommen lassen, von dem er vorgeblich hernach die Anhänger seiner Religion zu befreien gebietet.

425 Exemplarisch: die Zeitung, hinter der vorgeblich immer ein kluger Kopf steckt: *Patrick Bahners*-Beschneidungsdebatte Ein Rechenfehler, FAZ 22.7.2012, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-ein-rechenfehler-11827870.html>.

426 Vgl dazu die Nachw. § 223 Rn 29 ff, im Zusammenhang mit der Frage der körperlichen Züchtigung und der Motivierung von § 1631 Abs. 2 BGB nF.

427 R. Merkel, Präsentation (o., Fn 425), zieht die Möglichkeit einer effektiven Betäubung in Zweifel: „Wirklich effizient wäre nur eine Vollnarkose; sie ist für Neugeborene zu gefährlich. Alle anderen Methoden sind entweder ineffizient oder haben Wirksamkeitslücken in einzelnen Fällen.“ – Interessanterweise verhält sich niemand der Befürworter darüber, dass die Beschneider nach (!) der Beschneidung dem Kind ein Lämpchen, das mit „Zuckerwasser“, in Wirklichkeit; Rotwein und Honig, getränkt ist, in den Mund stecken, damit es „beruhigt“ einschlafen kann, – und so nach regulären Standards – noch eine weitere Körperverletzung begehen, indem sie dem Knaben seinen ersten Rausch zufügen („ihren ersten richtigen Schwips“, so *Hanna Rheinz*, zit. nach *Peter Köpf*, Beschneidungsdebatte Unzeitgemäßer Grundpfeiler?, FAZ 19.7.2012, abrufbar <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-unzeitgemaeasser-grundpfeiler-11824297.html>.

428 1. umfassende Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten

2. qualifizierte Schmerzbehandlung

3. fachgerechte Durchführung des Eingriffs sowie

4. Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des betroffenen Jungen;

wobei ein besonders interessanter Punkt der letzte zu werden verspricht, namentlich, wie beim mosaischen Glauben vorgeblich vorgeschrieben, bei 8-Tage(!)-alten Knaben.

429 Wie hier: *Herzberg* JZ 2009, 332 ff; *Jerouschek* NStZ 2008, 313 (316 ff); *MüKo-Schlehofer* Rn 143; *Putzke* MedR 2008, 268 (269); *ders.* Herzberg-FS (2008) S. 669 (682 ff); *Schmidt* Grundrechte als verfassungsunmittelbare Strafbefreiungsgründe (2008) S. 204 f. – AA, u.a.: *Fateh-Moghadam* RW 2010, 115 (138 f); *Fischer* 59 § 223 Rn 6 c; *Gropp* AT § 6 Rn 231; *Robe* JZ 2007, 801 (802); *Schwarz* JZ 2008, 1125 (1128). – Da Derartiges auch schwerlich mit der Verfassung in Einklang zu bringen wäre, nützte die – „mutig“ im